

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 12/70

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

des Landwirts Otto K [REDACTED] in H [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerdeführers
und Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Fischer in [REDACTED]-

g e g e n

den Landwirt Hermann B [REDACTED] in H [REDACTED],
vertreten durch seinen Vormund Walter M [REDACTED] in H [REDACTED]

Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]-

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung am 29. Oktober 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Groll sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Lindemann und Schmidt

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Juli 1970 wird auf Kosten des Antragstellers als unzulässig verworfen. Der Antragsteller hat dem Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 6 000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller hatte unstreitig den Obsthof des Antragsgegners (nach Verlängerungen) bis 31. März 1969 zum monatlichen Pachtzins von 250 DM gepachtet. Eine ausdrückliche Verlängerung des Pachtvertrages nach dem

- 3 -

31. März 1969 erfolgte nicht. Der Antragsgegner hat das Pachtverhältnis mit Schreiben vom 13. August 1969 gekündigt. Am 20. November 1969 hat der Antragsteller um Verlängerung des Pachtverhältnisses nach § 8 Abs. 1 a LPG nachgesucht. Das Landwirtschaftsgericht hat zwar gemäß § 8 Abs. 3 LPG den Antrag nachträglich zugelassen, ihn aber als unbegründet zurückgewiesen. Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Antrag als unzulässig (§ 8 Abs. 3 LPG) verworfen wird. Es hat ausgeführt: Der Antrag sei verspätet, auch wenn man mit dem Antragsteller davon ausgehe, daß der Pachtvertrag der Parteien bei seiner vorsorglichen Kündigung durch Schreiben vom 13. August 1969 noch nicht abgelaufen war. Der Pachtschutzantrag sei erst am 20. November 1969 beim Landwirtschaftsgericht Jork eingegangen, mithin nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zwei Monaten. Das Landwirtschaftsgericht habe den Antrag zu Unrecht nachträglich zugelassen. An die Voraussetzungen der unbilligen Härte im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 LPG seien strenge Anforderungen zu stellen. Verschulden bei der Fristversäumung schließe die nachträgliche Zulassung eines Antrags wegen unbilliger Härte aus. Den Antragsteller treffe ein solches Verschulden.

Der Antragsteller hat sich mit der - vom Beschwerdegericht nicht zugelassenen - Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung gewandt. Er verfolgt seinen ursprünglichen Antrag auf Verlängerung des Pachtverhältnisses weiter. Der Antragsgegner bittet, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

A) Die Rechtsbeschwerde behauptet, das Oberlandesgericht sei von seiner eigenen Entscheidung vom 16. März 1970 (Nds.Rpfl 1970, 131) abgewichen, "da hier ein völlig anderer Sachverhalt zugrunde liegt und auch bei einem strengen Maßstab, der Antrag als zulässig anzusehen ist, weil der Pachtvertrag stillschweigend bis 31. März 1970 verlängert war". Der auf § 8 Abs. 1 a LPG gestützte Antrag sei vom Landwirtschaftsgericht zu Recht zugelassen worden. Er sei auch sachlich begründet.

B) Da das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, ist sie nur statthaft, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des früheren Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone oder von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Die Rechtsbeschwerde hat aber nur die eigene frühere Entscheidung des Beschwerdegerichts vom 16. März 1970 - 7 WLw 2/70 als Vergleichsentscheidung angeführt. Scheitert das Rechtsmittel bereits hieran (vgl. Beschluß des Senats vom 7. Dezember 1954 - V BLw 48/54, RdL 1955, 75), so kommt es nicht mehr auf die Frage an, ob die Rechtsbeschwerdebegründung weitere unerläßliche Voraussetzungen der Abweichungsrechtsbeschwerde erfüllt (vgl. Pritsch, RdL 1959, 172, 177 zu V 5).

C) Da das Rechtsmittel somit nicht statthaft ist, muß es ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell